



HVBG

HVBG-Info 31/2000 vom 03.11.2000, S. 2938 - 2939, DOK 750.04

Keine Anrechnung der Leistungen der Pflegeversicherung auf die Schadensersatzverpflichtung aus einem Verkehrsunfall (§ 116 Abs. 6 SGB X) - Urteil des OLG München vom 24.09.1999 - 10 U 1679/99

Keine Anrechnung der Leistungen der Pflegeversicherung gemäß SGB XI auf die Schadensersatzverpflichtung aus einem Verkehrsunfall (§ 843 Abs. 4 BGB; § 116 Abs. 6 SGB X); hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) München vom 24.09.1999 - 10 U 1679/99 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - VI ZR 352/99 - vor dem BGH wird berichtet.)

Leistungen aus der Pflegeversicherung sind auf den Schadensersatzanspruch des Geschädigten nicht anzurechnen, soweit es wegen des Angehörigenprivilegs gem. § 116 VI SGB X nicht zu einem Forderungsübergang auf die Pflegekasse kommt. (Leitsätze der Redaktion)

Orientierungssatz zum Urteil des OLG München vom 24.09.1999 - 10 U 1679/99 -:

Die Leistungen aus der Pflegeversicherung kommen als soziale Leistung gegenüber allen Pflegebedürftigen allein dem Unfallverletzten zugute, sind aber nicht auf die Schadensersatzverpflichtung zugunsten des Schädigers anzurechnen, wenn der Anspruch wegen des Angehörigenprivilegs gemäß SGB X § 116 Abs 6 (juris: SGB 10) nicht auf den Sozialversicherungsträger übergegangen ist.

Zum Sachverhalt:

Die Parteien streiten um die Anrechnung der Leistung der Pflegeversicherung von monatlich 800,- DM auf die Schadensersatzverpflichtung der Beklagten für den Pflegeaufwand der Klägerin in der Zeit vom 1.1.1997 bis 31.3.1998 in Anbetracht des Angehörigenprivilegs nach § 116 VI SGB X.

Die am .. 1971 geborene Klägerin erlitt bei einem Verkehrsunfall vom 29.3.1979, den ihre Mutter verursacht hatte, insbesondere ein schweres Schädelhirntrauma. Seit dieser Zeit ist die Klägerin hirnnorganisch völlig gestört und körperlich in erheblichem Umfang pflegebedürftig.

Die Beklagte hat als Kfz-Haftpflichtversicherer in vollem Umfang für die Schadensersatzansprüche der Klägerin einzutreten.

Die Parteien haben sich auf einen monatlichen Pflegeaufwandsbetrag von 2.257,50 DM geeinigt, den die Beklagte bis Ende 1996 geleistet hat.

Seit 1.1.1997 hat die Beklagte das von der Pflegekasse bei der

Barmer Ersatzkasse gezahlte monatliche Pflegegeld von 800,- DM von dem vereinbarten Betrag in Abzug gebracht. Die Klägerin begehrt für die Zeit vom 1.1.1997 bis 31.3.1998 den Differenzbetrag von 12.000,- DM (wird ausgeführt).

Das LG hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben.

Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Anspruch auf Schadensersatz ist auch in Höhe des monatlich gezahlten Pflegegeldes bei der Klägerin verblieben und nicht auf den Sozialversicherungsträger, die Pflegekasse der Barmer Ersatzkasse übergegangen (§ 116 VI SGB X).

Die Leistungen der Pflegekasse sind nicht anzurechnen. Als soziale Leistung gegenüber allen Pflegebedürftigen kommen sie allein der Klägerin zugute, sind aber nicht auf die Schadensersatzverpflichtungen zugunsten der Beklagten anzurechnen (§ 843 IV BGB).

Es kann dahinstehen, ob der Schadensersatzanspruch der Klägerin auf den mit der Beklagten vereinbarten Betrag von monatlich 2.257,50 DM beschränkt ist, da in Höhe der monatlichen Pflegegeldzahlung von 800,- DM der Schadensersatzanspruch bei der Klägerin verblieben ist, auch soweit es sich um den Direktanspruch im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung nach §§ 823 I, 823 II BGB i.V.m. §§ 230, 232 StGB, § 3 Nr. 1 PflVersG handelt.

Zwischen den Parteien sind die Voraussetzungen des § 116 VI SGB X, dass Schädiger und geschädigtes Kind im Zeitpunkt des Unfalles in häuslicher Gemeinschaft lebten und noch leben nicht streitig. Das Angehörigenprivileg des § 116 VI SGB X gilt auch soweit der Anspruch im Wege der Direktklage gemäß § 3 Nr. 1 PflVersG gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer geltend gemacht wird. In Höhe der Zahlung des Pflegegeldes ist daher der Anspruch nicht auf den Sozialversicherungsträger übergegangen. Die Klägerin ist zur Geltendmachung ihres Schadensersatzanspruchs gegen die Beklagte auch insoweit aktivlegitimiert.

Allerdings hat der BGH im Urteil vom 9.7.1996 (NJW 1996, 2933; vgl. Groß, DAR 99, 337/344) den Ausschluss des Übergangs der Förderung nach § 116 VI SGB X auf den leistenden Sozialhilfeträger beim Direktanspruch nicht durchgreifen und dahinstehen lassen, ob dies auch bei Leistungen durch den Sozialversicherungsträger anzuwenden ist.

Nach Auffassung des Senats ist bei Leistung der Sozialversicherungsträger der Übergang nach § 116 VI SGB X ausgeschlossen, da auch bei der Direktklage die Rechtsnatur des Direktanspruchs einen getrennten, vom Haftpflichtanspruch losgelösten Übergang des Direktanspruchs auf einen neuen Gläubiger nicht zulässt (BGH NJW 79, 983; LG Trier NZV 98, 416).

Soweit der BGH im Urteil vom 9.7.1996 den Normenkonflikt zwischen der Übergangsschranke des § 116 VI SGB X mit dem Nachrangprinzip des § 2 BSHG zugunsten des Grundsatzes der Subsidiarität entschieden hat, ist bei der Leistung der Sozialversicherungsträger ein derartiger Gesetzeskonflikt nicht gegeben. Die Leistung der Sozialversicherungsträger im Rahmen der Zahlungen der Pflegekasse erfolgt auf der Basis der Beitragszahlungen der Versicherten. Aus diesem Gesichtspunkt kann dem Gedanken, dass dem Direktanspruch in verschiedener Hinsicht von der Rechtsprechung eine eigene Bedeutung zugemessen wird, kein ausschlaggebendes Gewicht zuerkannt werden. Eine unterschiedliche Behandlung gegenüber einem allgemeinen Haftpflichtfall erscheint

nicht gerechtfertigt. Es verbleibt vielmehr bei dem Grundsatz der Akzessorietät. Wenn der Haftpflichtanspruch nicht übergeht, geht auch der Direktanspruch nicht über (§ 401 BGB entsprechend; Palandt/Heinrichs, BGB, 58. Aufl. § 401 Rn. 2). Da der Haftungsanspruch durch den Direktanspruch nicht erweitert wird, der Direktanspruch lediglich die Passivlegitimation betrifft, verbleibt mit dem Ausschluss des Übergangs die Aktivlegitimation bei der Klägerin. Nach der Entstehungsgeschichte und dem eindeutigen Wortlaut des § 116 VI SGB X ist für eine Auslegung kein Raum. Vielmehr ist bei bestehender Haftpflichtversicherung der Übergang unter den hier vorliegenden Voraussetzungen des § 116 VI SGB X ausgeschlossen (LG Trier a.a.O.; Plagemann NZV 98, 94).

Anmerkung:

Der Entscheidung des OLG München kann weder in der Begründung noch im Ergebnis gefolgt werden:

1. Richtig ist der Ausgangspunkt: Nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck des § 116 VI SGB X bleibt der Anspruchsübergang auch dann ausgeschlossen, wenn der Geschädigte - neben dem Angehörigen - zusätzlich eine Kfz-Haftpflichtversicherung im Wege der Direktklage in Anspruch nehmen kann (so auch OLG Koblenz v. 21.6.1999 - 12 U 679/98 -, Nichtannahme durch BGH v. 29.2.2000 - VI ZR 239/88 -, als Berufungsinstanz zu LG Trier, NZV 1998, 416). Der Grundsatz der Akzessorietät verbietet eine Erweiterung des Haftungsanspruchs gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer zugunsten des Regressgläubigers (vgl. Schäfer in: Staudinger, BGB, 12. Aufl. 1986, § 854 Rdn. 114). Etwas anderes gilt nur dann, wenn durch verzögerte Regulierung seitens des Kfz-Haftpflichtversicherers der Geschädigte Sozialhilfe in Anspruch nehmen musste (BGH v. 9.7.1996, BGHZ 133, 192; Groß, DAR 1999, 344).

2. Der nämliche Grundsatz der Akzessorietät besagt aber auch, dass die Eintrittspflicht des Kfz-Haftpflichtversicherers dem Umfang nach nicht weiter gehen kann als die Haftung des Versicherungsnehmers selbst: Auch bezüglich der schadensbedingten vermehrten Bedürfnisse kommt ein Ersatzanspruch gem. § 843 BGB nur insoweit in Betracht, als tatsächlich ein Schaden besteht, d.h. ein durch Geld auszugleichendes Defizit besteht. Soweit seitens der Pflegekasse Pflegegeld für eine Pflegeperson gem. §§ 14 ff., 19 SGB XI gezahlt wird, fehlt es an einem vom Schädiger bzw. seiner Kfz-Haftpflichtversicherung auszugleichenden Schaden.

3. Der in § 843 IV BGB zum Ausdruck gebrachte Rechtsgedanke besagt nichts anderes: Danach werden Leistungen Dritter nicht angerechnet, die "ihrer Natur nach dem Schädiger nicht zugute kommen sollen" (BGH, NJW 1963, 1051; eingehend Schiemann in: Staudinger, BGB, 1998, § 249 Rdn. 141 f.; BGH v. 19.12.1978, VersR 1979, 323). Das gilt insbesondere für Leistungen der Sozialhilfe, die schon wegen des Nachrangprinzips gem. § 2 BSHG den Schädiger nicht entlasten sollen (z.B. OLG Bamberg v. 20.4.1993, VersR 1994, 995; BGH v. 1.10.1991, FamRZ 1992, 41). Entsprechendes gilt für sonstige bedarfsabhängige Fürsorgeleistungen (z.B. BGH v. 13.12.1951, BGHZ 4, 178: Arbeitslosenhilfe). Das von der Pflegekasse gezahlte Pflegegeld

ist eine beitragsfinanzierte Versicherungsleistung, also keine Fürsorgeleistung (zum Unterschied allgemein: Waltermann, Sozialrecht 2000, Rdn. 63). Dass solche Versicherungsleistungen den Geschädigten nicht entlasten sollen, folgt aus dem Regress gem. § 116 SGB X (so schon vor mehr als 35 Jahren: BGH v. 30.3.1953, BGHZ 9, 179, 186; BGH v. 30.3.1986, NJW 1987, 1696). Der BGH hebt hier ausdrücklich hervor, dass der Betroffene gerade nicht "von zwei Seiten eine Entschädigung erhalten" soll. Um des Familienfriedens willen soll gem. § 116 VI SGB X die Entlastung in der Tat dem Schädiger zugute kommen, so dass der Rechtsgedanke des § 843 IV BGB hier nicht eingreifen kann.

4. Das Angehörigenprivileg gem. § 116 VI SGB X wurde unter der Geltung des Rechtsvorgängers, des § 1542 RVO, von der Rechtsprechung aus einer Analogie zu § 67 Abs. 2 VVG entwickelt (vgl. nur Groß, DAR 1999, 344; BGH v. 11.2.1964, BGHZ 41, 79; Fuchs, Zivilrecht und Sozialrecht, 1992, S. 133 f.; Lange, Schadenersatz, 2. Aufl. 1990, 717). Schon wegen des auch der Regelung des § 55 VVG zugrundeliegenden Bereicherungsverbot (dazu eingehend Römer/Langheid, VVG, 1997, § 55 Rdn. 2 ff.) kann der Geschädigte von dem Versicherer den durch das Familienprivileg gem. § 67 II VVG "ersparten" Betrag nicht herausverlangen (Römer/Langheid, VVG, 1197, § 67 Rdn. 51; Sieg in: Bruck/Möller, VVG, § 67 Rdn. 114; Geigel/Rixecker, Der Haftpflichtprozess, 22. Aufl. 1997, 9. Kap. Rdn. 25). Unabhängig davon, wieweit es sich bei dem versicherungsrechtlichen Bereicherungsverbot um einen allgemeinen Rechtssatz handelt, würde es dem Gleichheitssatz des Art. 3 GG widersprechen, dem geschädigten Angehörigen das Pflegegeld anrechnungsfrei zu belassen, dem nicht verwandten Unfallopfer dagegen das Pflegegeld auf den Ersatzanspruch anzurechnen (so ausdrücklich BGH v. 8.10.1996, NJW 1997, 256). Diese Besserstellung des Angehörigen wäre willkürlich i.S. der Rechtsprechung zu Art. 3 GG, da die Angehörigeneigenschaft kein mit dem Schadensrecht korrespondierender Sach Gesichtspunkt für eine Besserstellung darstellt.

Rechtsanwalt Prof. Dr. H. Plagemann, Frankfurt/Main

Fundstelle:

NZV 2000, 416-417